

## **Kurzprotokoll. Präsidentenkonferenz, AG Urheberrecht**

15.4.2004, 16-19.30 Uhr, mica (2. Sitzung)

Anwesende:

- Rainer Bonelli/ÖKB
- Dr. Harald Huber/ÖMR
- Johannes Kretz/IGNM
- B. Günther/mica

Gegenstand des Termins war die weitere Vorbereitung einer schriftlichen Stellungnahme der Präsidentenkonferenz Musik zum Themenbereich Urheberrechtsgesetz/Teilbereich Kopien von Musiknoten. Die Vorbereitung soll mit dem Ziel der Diskussion im Plenum (4.Mai 2004) in einem Zusatztermin der AG Urheberrecht fortgesetzt werden:

**Montag 3.5.2004, 17.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr, im mica**

Basis dafür ist das gegenständliche Kurzprotokoll. Zur Teilnahme an der Sitzung der AG Urheberrecht sind alle Mitglieder der Präsidentenkonferenz Musik herzlich eingeladen.

### **Vervielfältigung von Musiknoten**

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz Musik sind an urheberrechtlichen Rahmenbedingungen interessiert, die sowohl die Interessen der Urheber und Rechteinhaber als auch die der Werknutzer angemessen berücksichtigen. Eine Kontrolle der Vervielfältigung von Musiknoten wird insofern generell begrüsst. Aus Sicht der Praxis des Musiklebens sind beim Verbot der Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten (§41 (8) UrhG) jedoch zumindest weitere Ausnahmen als die bisher definierten notwendig.

### **Erforderliche Ausnahmen in der Praxis**

- Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen Schulgebrauch.
- Vervielfältigung und Verbreitung zum eigenen Unterrichtsgebrauch (auch Privatunterricht, Weiterbildung in Verbänden [Dirigentenweiterbildung im ÖBV])
- Aufführungspraktisch bedingte Vervielfältigungen von Teilen eines Musikwerks (Umblättern)
- Aufführungspraktisch bedingte Vervielfältigungen von Arbeitsexemplaren eines bereits erworbenen Werkstücks/Musikwerks (Fingersätze, Schutz vor Beschädigung)
- Nicht lieferbare Teile oder Ausgaben eines bereits erworbenen Musikwerks (Studienpartituren; Stimmengaben: 3 statt 2 Klarinetten in chorischer Besetzung)
- Vervielfältigung und Verbreitung zum Zweck der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang (z.B. 4 Kopien von Bakkalaureats- oder Magisterarbeiten)
- Vervielfältigungen von Teilen eines Musikwerks zum Zweck der [Illustration, Bewerbung, Kritik, Analyse, ...] (Abdruck von Incipits und Notenbeispielen in nicht wissenschaftlichen Texten)
- Vervielfältigung zum Zweck der Langzeitarchivierung (Digitalisierung/Optical Music Recognition/OMR) (?)
- Vervielfältigung/Digitalisierung zum Zweck der Übertragung in ein anderes Medium (LCD-Notenständer) (?)

Zur Wahrung der kulturellen Vielfalt erscheint eine differenzierte Behandlung unterschiedlicher Nutzungsbereiche sinnvoll (z.B. über Tarifstaffelung bei kollektiver Lizenzierung):

#### **Differenzierung der Nutzungsbereiche:**

- professioneller Aufführungssektor (bisherige Regelung im wesentlichen passend)
- Laienmusizieren (insbesondere Laienchöre) (?)
- für den eigenen Gebrauch („zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen“ ...)
- wissenschaftlicher Gebrauch
- pädagogischer Bereich (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch sowie Privatunterricht -- weit gehende Lockerung denkbar)

#### **Umsetzung/Lösungsansätze (vgl. §42 b)**

- *Für die Vervielfältigung und Verbreitung zum ...gebrauch stellt dem Berechtigten ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu.*
- *Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.*
- Abgabe beim Kopieren
- Abgabe auf Papier
- Abrechnung über Aufführungen (Dieter Kaufmann)
- Tarifverhandlungen für Pauschalabgaben zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzereinrichtungen/-verbänden (z.B. Softwarelizenzen für Universitätscampus)

Vergütung nach Seitenanzahl, Fläche, Dauer? (Marschbuch vs. Orchesterpartitur)

Publishing on demand wird mittelfristig Lager- und Produktionskosten für Verlage senken

## **Anhang 1**

### **Literaturhinweise**

**Urheberrechtsgesetz (geltende Fassung; vgl. auch Anhang 2)**

<http://ris.bka.gv.at/bundesrecht/>

**Ministerialentwurf 2002**

<http://www.vibe.at/misc/UrhG-Nov2002.html>

**„Novelle zum Urheberrechtsgesetz: Kopierverbot für geschützte Noten. Parlamentarische Enquete am 16. Oktober 2003. Meldung vom 18.03.2004“**

[http://www.kug.ac.at/aktuelles/kugaktuell\\_detail.php?idx=297](http://www.kug.ac.at/aktuelles/kugaktuell_detail.php?idx=297)

[http://www.kug.ac.at/formulare\\_docs\\_pdfs/allerlei/urheberrechtsnovelle/parlamentsenquete\\_am161003.pdf](http://www.kug.ac.at/formulare_docs_pdfs/allerlei/urheberrechtsnovelle/parlamentsenquete_am161003.pdf)

**Eberhard Schweighofer: „Kopierverbot von geschützten Musiknoten – eine Stellungnahme der AGMÖ-Steiermark“**

<http://www.agmoe.at/Content/Ldsg1/urheberrechtstmk.htm>

## Anhang 1

### Auszug aus dem geltenden Urheberrechtsgesetz

#### Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht

erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z. 1 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a. Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Leerkassellenvergütung), wenn Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt; als Trägermaterial gelten unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und
2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen

Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Leerkassetten- beziehungsweise Gerätevergütung derjenige, der das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt; wer das Trägermaterial beziehungsweise das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die Leerkassettenvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Schallträger mit nicht mehr als 5 000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10 000 Stunden Spieldauer bezieht;
2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. bei der Leerkassettenvergütung auf die Spieldauer;
2. bei der Gerätevergütung auf die Leistungsfähigkeit des Geräts;
3. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat die angemessene Vergütung zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Trägermaterial oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;
2. an denjenigen, der Trägermaterial für eine Vervielfältigung auf Grund der Einwilligung des Berechtigten benutzt; Glaubhaftmachung genügt.

#### Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

#### Behinderte Personen

§ 42d. (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen

wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.